

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

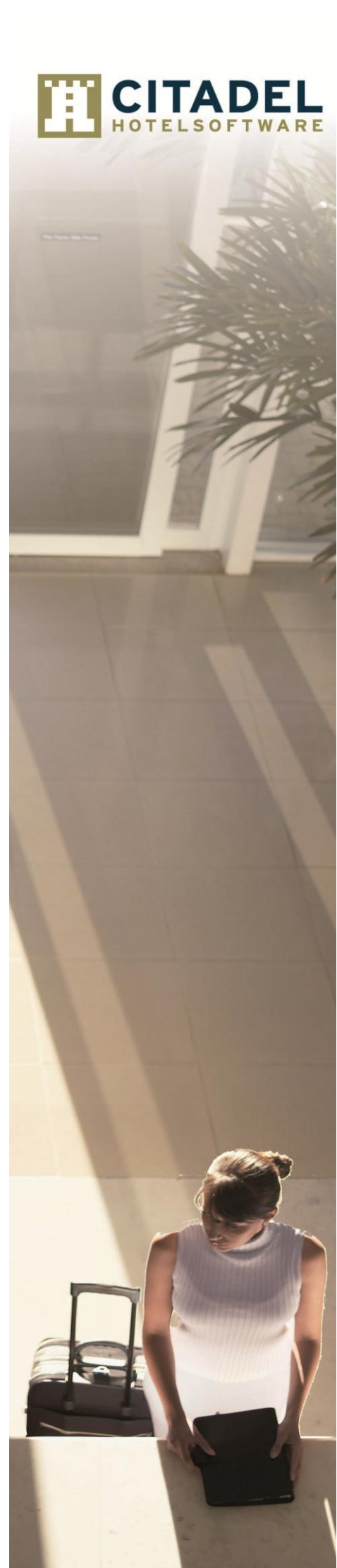
1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen, sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.2 Wartung- und Betreuungsvereinbarungen, die durch einen Auftrag erteilt wurden, haben eine Mindestlaufzeit von drei Kalenderjahren und beginnen mit der Übernahme der Betriebsbereitschaft, wenn vertraglich nichts anders vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Verlängerung nicht durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende widersprochen wird. Bei Zahlungsrückstand besteht kein Anspruch auf Wartung- und Betreuungsleistungen.

2.3 Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial stellen nur Näherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweiligen neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften noch als vertragliche Bestimmungen des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes relevant.



§ 3 Sonderbedingungen bei der Lieferung von Software

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, betriebsnotwendige Installation u. Vorbereitungen (Stromanschlüsse, Verkabelungen für Datenübertragung, etc.) gemäß den Vorgaben des Herstellers/Verkäufers auf seine Kosten termingerecht durchführen zu lassen.

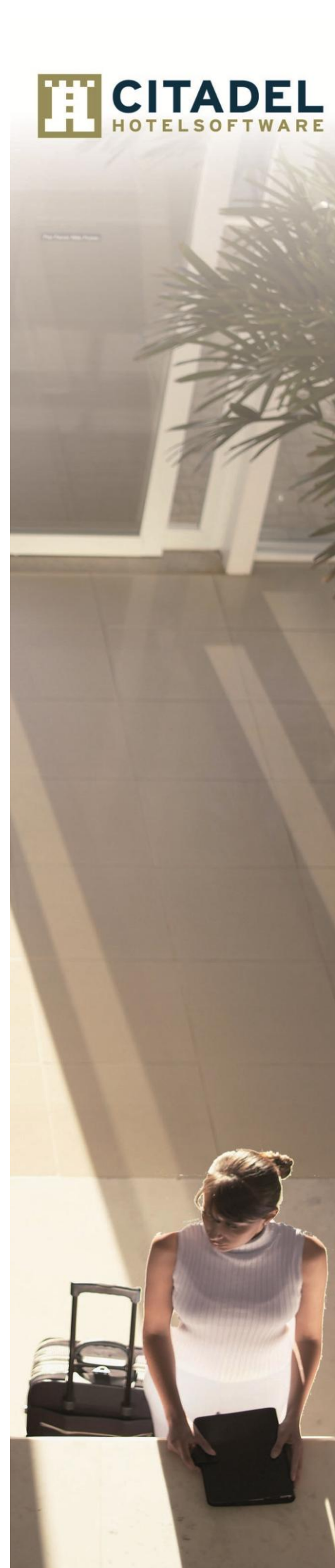
Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Übernahmebereitschaft und die Erledigung der Vorbereitungshandlungen schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt die Übernahme der angelieferten Kaufsachen ab, tritt sofort Abnahmeverzug ein. Die Übernahme hat per Übernahmeprotokoll zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden ab dem inländischen Herstellungs- bzw. Lagerort. Mit der Auslieferung geht die Gefahr auf den Kunden über, Versandschäden sind unverzüglich zu melden.

3.2 Die Lieferung von Software erfolgt in installationsfähiger Form mit Installationsanweisungen: Installieren wir die Software aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung selbst, so ist der Kunde verpflichtet, uns die erforderliche Maschinenzeit und das erforderliche Bedienungspersonal für die Dauer der Installation kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgehensweise und der Termin für die Installation werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

3.3 Soweit eine Einführungsunterstützung durch uns erforderlich ist, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Dies gilt auch für die Schulung von Mitarbeitern des Kunden.

3.4 Die Benutzung der von uns gelieferten Programme und Dokumentationen einschließlich ihrer Änderung, ist ausschließlich auf der im Auftrag näher bezeichneten Zentraleinheit und den vorhandenen Peripheriegeräten gestattet, und zwar unter dem im Auftrag erwähnten Betriebssystem.



Ein geeigneter, aktueller Schutz vor Viren, Trojaner oder sonstiger Schadsoftware, liegt in der Verantwortung des Kunden.

Gleiches gilt für die Notwendigkeit regelmäßiger Datensicherungen, auf die der Kunden bei Inbetriebnahme hingewiesen wird.

3.5 Die Vervielfältigung der überlassenen Programme in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form einschließlich der dazugehörigen Dokumentation ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies zur Ausnutzung der vertragsmäßigen Benutzung erlaubt und erforderlich ist.

3.6 Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht ausschließlic.

§ 4 Sonderbedingungen für Dienstleistungen wie Reparaturen etc.

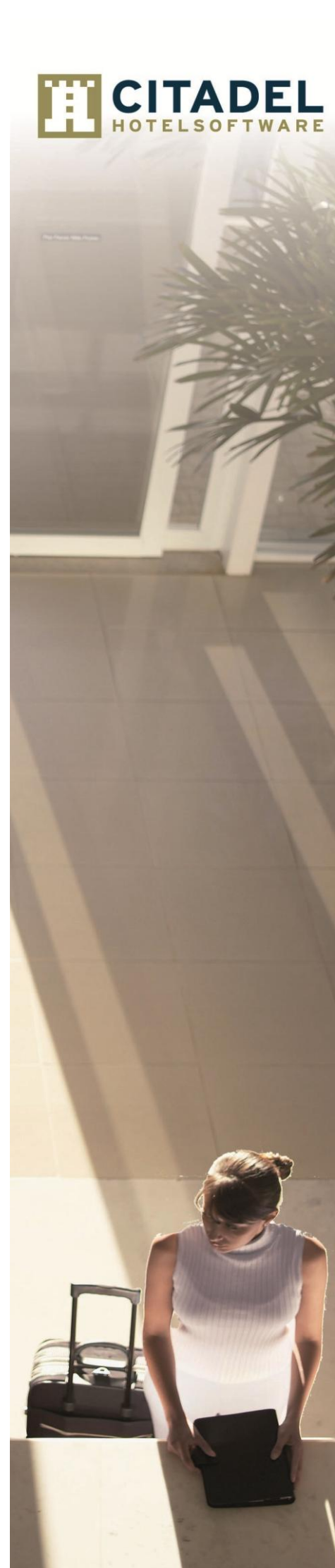
4.1 Das Entgelt für Leistungen unserer Mitarbeiter ist nach den für ihre Tätigkeit aufgewendeten und nachgewiesenen Zeiten einschl. der Reisezeiten zu berechnen (Zeithonorare) zzgl. der Nebenkosten (z.B. Unterbringung, Verpflegung), soweit im Einzelfall nichts vereinbart wurde.

4.2 Die Höhe der Tages- oder Stundensätze basiert auf die jeweils gültige Dienstleistungspreisliste.

4.3 Sofern Reparaturen, Installationen, Dienstleistungen etc. durch unsere Mitarbeiter durchgeführt werden, ist der Kunde verpflichtet, vor Arbeitsbeginn eine komplette Datensicherung des Systems durchzuführen, an dem gearbeitet wird.

Datenverluste, die durch Reparaturen oder Veränderungen des Systems erfolgen, gehen ausdrücklich zu Lasten der Kunden, wenn keine Datensicherung durchgeführt wurde.

4.4 Liegt bei Arbeitsbeginn keine Datensicherung vor, so sind die Kosten – Arbeitsstunden, etc. – vom Kunden zu tragen.



§ 5 Treue- und Mitwirkungspflichten

5.1 Der Anwender ist damit einverstanden, dass die Firma Citadel Hotelsoftware GmbH personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes speichert oder verarbeitet, soweit dies notwendig ist.

5.2 Auf Wunsch unserer Mitarbeiter ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Vertrauliche Daten des Anwenders, die als solche gekennzeichnet sind, wird die Firma vertraulich behandeln. Diese Pflicht gilt für den Anwender entsprechend. (siehe separate Fernwartungs- und Datenschutzvereinbarung gem. DSGVO).

5.3 Der Kunde benennt unmittelbar nach Vertragsabschluss Mitarbeiter, die die Firma Citadel Hotelsoftware GmbH mit allen notwendigen Informationen und Unterlagen versorgen, gleiches gilt für den Mitarbeiter, dessen Angaben zu organisatorischen Fragen als verbindlich gelten.

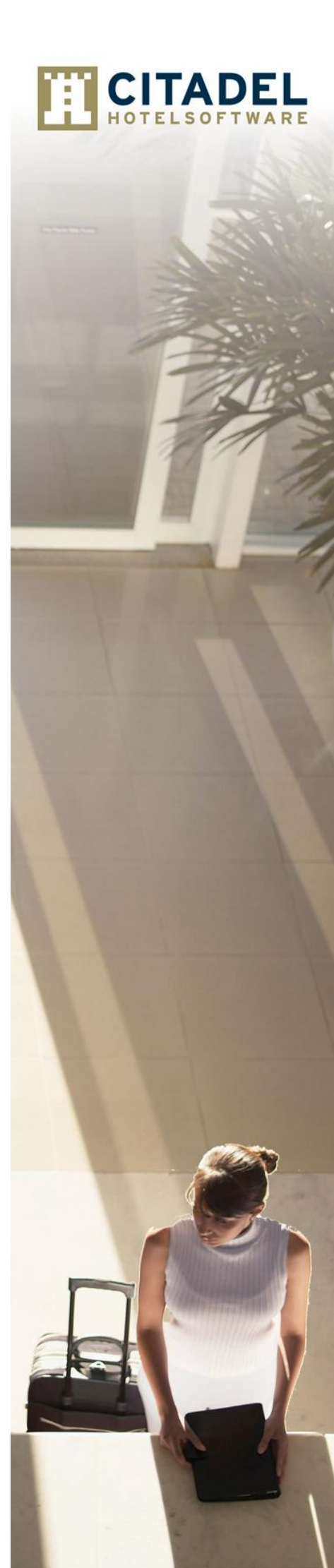
5.4 Vorhandene Datenbestände, die im Rahmen der Installation oder Einrichtung der Anwendungen beim Kunden übernommen werden sollen, müssen seitens des Herstellers oder seitens des Kunden in einem lesbaren Dateiformat mit entsprechenden Datensatzbeschreibungen oder Zuordnungshinweisen bereitgestellt werden.

5.5 Sofern Arbeiten infolge unrichtiger oder unvollständiger Informationen des Anwenders wiederholt werden müssen, trägt der Anwender die Kosten für den entsprechenden Mehraufwand.

5.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Firma Citadel Hotelsoftware GmbH ihn für Marketingmaßnahmen benennen darf, sofern vertraglich nichts anders vereinbart wurde.

§ 6 Preise und Zahlungen

6.1 Die Preise verstehen sich in Euro ab Lieferwerk oder ab Lager zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht und Versicherung.



6.2 Ohne besondere Vereinbarung ist die Zahlung, ohne jeden Abzug frei der von uns benannten Zahlstelle zu leisten, und zwar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.

6.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

Im Falle von Schecks bzw. Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und innerhalb von 14 Tagen keine Rücklastschrift erfolgt ist.

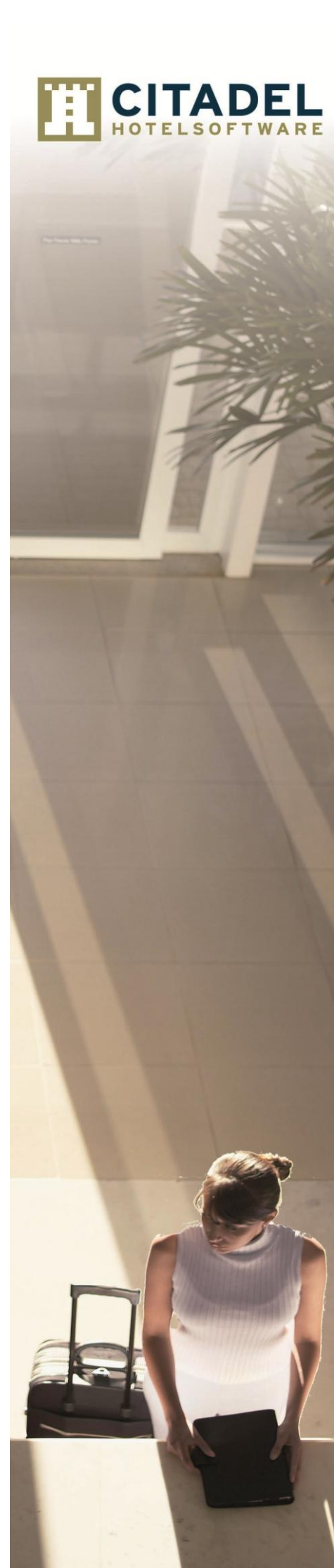
6.4 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

6.5 Bei einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden und wenn wir eine bei Vertragsabschluss bereits gegebene schlechte Vermögenslage des Kunden nicht erkennen konnten, also insbesondere bei Zahlungseinstellungen und vertragswidrigem Verhalten uns gegenüber, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen.

Soweit wir bereits Leistungen erbracht haben, werden alle unsere Forderungen einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel angenommen haben, sofort fällig.

6.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

6.7 Für den Fall einer Mietkaufvereinbarung verlängert sich der Vertrag auf 48 Monate. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit/Produktnutzung wird der anteilige Restbetrag bis zur regulär vereinbarten Vertragslaufzeit zur Zahlung fällig.



§ 7 Liefer- und Leistungszeit, Teillieferungen und -leistungen

7.1 Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Lieferfristen sind freibleibend und dienen lediglich der Information unserer Kunden über den voraussichtlichen Liefertermin.

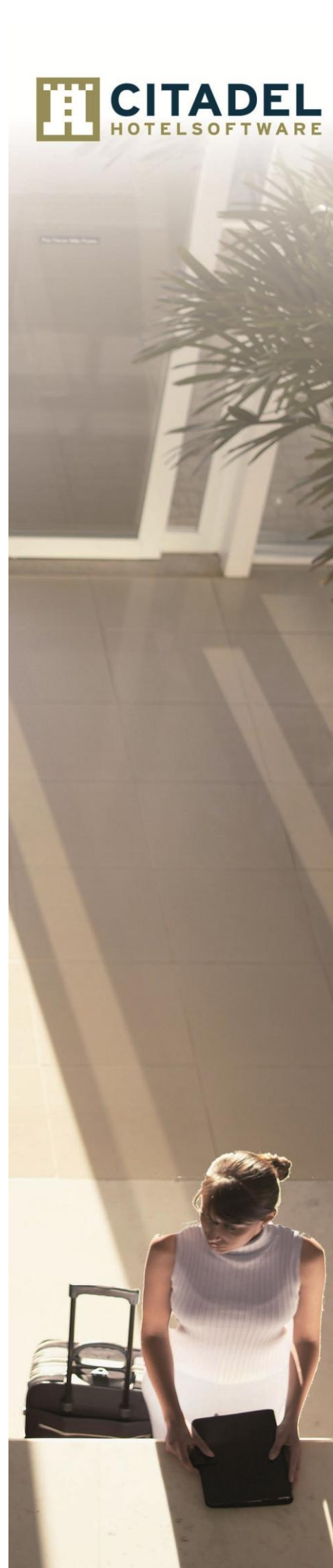
Verbindliche Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

7.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Erfolgt eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht, wird der Lauf der Lieferfrist für die Dauer des Zahlungsverzuges zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit gehemmt.

7.3 Ergeben sich nach Vertragsabschluss Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund sonstiger für uns unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – so haben wir diese auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Ereignis höherer Gewalt ein endgültiges Leistungshindernis darstellt.

Soweit Teilleistungen von uns bereits erbracht oder uns möglich sind, kann der Rücktritt auf den nicht erfüllbaren Teil beschränkt werden, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.



Wenn die Behinderung länger als sechs Wochen andauert oder aber dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag entweder ganz oder aber hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, hat er Teilleistungen entgegenzunehmen. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung ganz oder teilweise frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

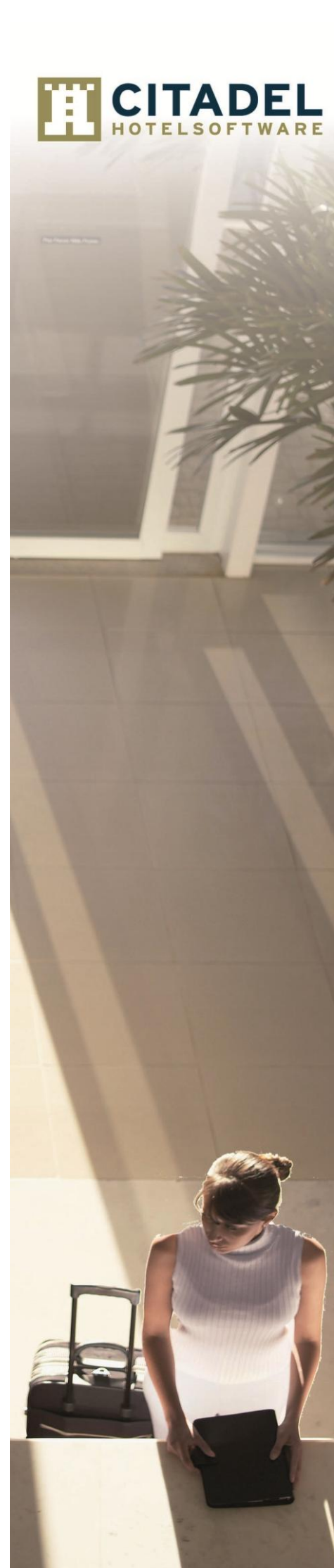
7.4 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns aufgrund erfolgter Nachfristsetzung im Verzug befinden, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche insbesondere wegen Nichterfüllung sowie auf Erstattung des Verzugsschadens sind jedoch ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Kunde Vollkaufmann, so ist darüber hinaus jede Haftung für nicht voraussehbare Schäden ausgeschlossen.

7.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, deren Entgegennahme ist dem Kunden unzumutbar.

7.6 Die Lieferung erfolgt aufgrund der aktuellen Preisliste der Citadel Hotelsoftware GmbH. Diese ist jederzeit auf der Website der Firma abrufbar.

§ 8 Gefahrenübergang und Entgegennahme

8.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an das/die den Transport ausführende Unternehmen/Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.



Citadel Hotelsoftware GmbH und Schlingmeier & Partner KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und auf Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

8.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

9.2 Der Kunde darf die Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei länger andauerndem Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

9.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt an uns ab.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir nur in den zum § 6 Ziffer 5 genannten Fällen. Ist der Widerruf durch uns erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Gewährleistung und sonstige Haftung

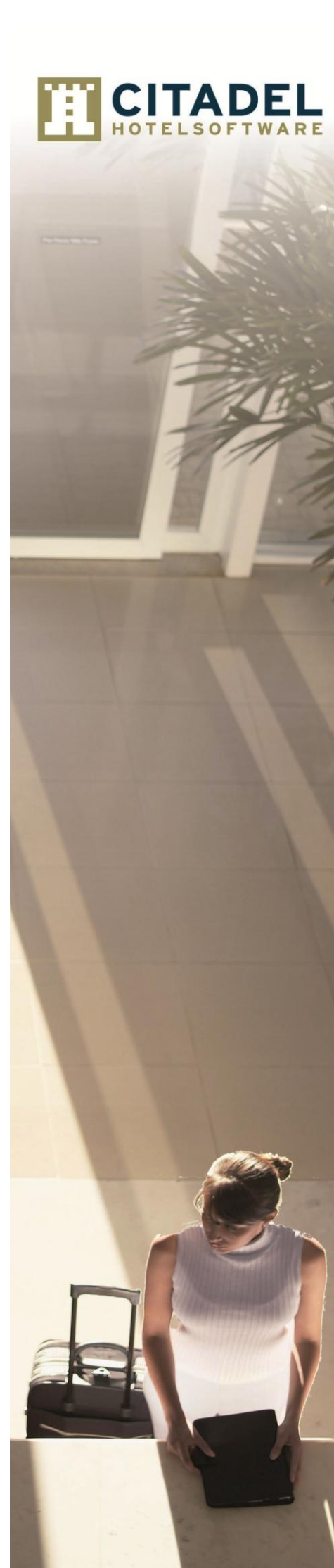
10.1 Etwaige Mängel der Lieferung hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware uns schriftlich anzuzeigen.

Verdeckte Mängel, d.h. solche, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort feststellbar sind, sind unverzüglich nach Aufdeckung zu rügen.

10.2 Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Wenn wir eine uns gestellte Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder wenn drei Nachbesserungen unmöglich sind oder misslingen und Ersatzlieferungen unmöglich sind, steht dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zu, den Warenwert des gerügten Gegenstandes erstattet zu bekommen oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

Andere Rechte stehen dem Kunden nicht zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche einschließlich Verzugs- und Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den Wert unserer Lieferung beschränkt.



10.3 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Lieferung anderer, als der vertragsmäßig vereinbarten Ware.

10.4 Ist unser Kunde Vollkaufmann, so ist darüber hinaus jede Haftung für nicht voraussehbare Schäden ausgeschlossen.

10.5 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware, obwohl der Mangel vom Kunden entdeckt worden ist, nicht rechtzeitig angezeigt worden ist oder ganz oder teilweise weiterveräußert oder in Bearbeitung oder in Gebrauch genommen worden ist.

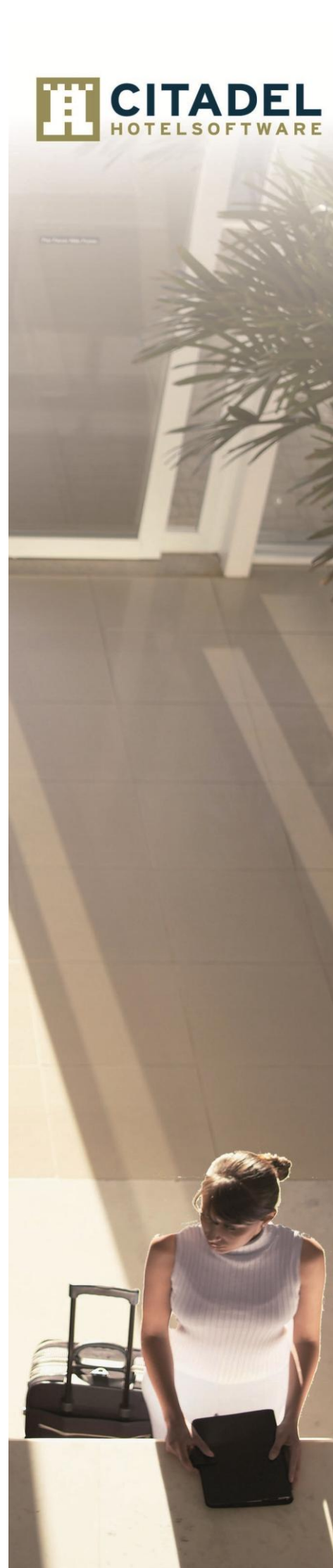
Gleiches gilt, wenn aufgetretene Mängel durch Bedienungsfehler entstanden sind oder durch unsachgemäße Lagerung oder Benutzung der Ware bzw. wenn von uns nicht autorisierte Personen Reparaturen oder irgendwelche Veränderungen am Gerät vorgenommen haben (z.B. Erweiterungen von PC's usw.)

Des Weiteren ist ein Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen, wenn durch Stromfolgen ein Defekt verursacht wurde, d.h. wenn durch Spannungsabfall oder Spannungsspitzen die Funktion teilweise oder gar nicht mehr gegeben ist.

10.6 Änderungen in Konstruktion oder Ausführung entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen, die wir oder unsere Zulieferer nach Vertragsabschluss vornehmen und welche die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Rüge.

10.7 Verschleißerscheinungen lösen keine Gewährleistung aus.

10.8 Die Gewährleistungsfristen für jedes einzelne Produkt betragen sechs Monate, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.



Citadel Hotelsoftware GmbH und Schlingmeier & Partner KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Auslieferung vom Abgangsort der Ware. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, dem defekten Teil eine Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und eine Kopie des Lieferscheins / Rechnung beizufügen und das defekte Gerät an die Firma Citadel Hotelsoftware GmbH zu schicken.

Durch die Gewährleistung treten keine neuen Gewährfristen in Kraft.

10.9 Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Lager auf Rechnung des Käufers und selbst dann auf seine Gefahr, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar innerhalb der dazu vorgesehenen Zeit gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

§ 11 Ausschluss der Gewährleistung

11.1 Sofern ein Ausschluss der Gewährleistung nicht schon unter § 10 bezeichnet worden ist, gelten unten aufgeführte Ausschlussbedingungen der Gewährleistungen.

11.2 Für Softwareprodukte gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers. Die Citadel Hotelsoftware GmbH leistet nur insoweit Gewährleistung, wie der Hersteller des Softwareproduktes.

§ 12 Haftung

12.1 Die Firma Citadel Hotelsoftware GmbH haftet für von ihr oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bis zur Höhe des beschädigten Gegenstandes zum aktuellen Einkaufswert, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 25.000,00 €. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, wird ausgeschlossen. Bei Softwarefehlern haftet der Hersteller.



Citadel Hotelsoftware GmbH und Schlingmeier & Partner KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12.2 Bei Verlust oder Beschädigung durch die Fa. Citadel Hotelsoftware GmbH erhält der Kunde kostenlosen Ersatz bzw. gleichwertigen Ersatz in Höhe des Einkaufspreises. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Folge von vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet ist.

§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als für alle sich eventuell ergebende Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklage, Warendorf in Westfalen als Gerichtstand vereinbart.

Es bleibt der Citadel Hotelsoftware GmbH jedoch unbenommen, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

